

Alkoholverordnung¹

(AlkV)

vom 12. Mai 1999 (Stand am 1. Juli 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 70 Absatz 1 und 78 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932² (Gesetz), auf Artikel 21 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992³ (LMG) sowie auf Artikel 107 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁴ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR),⁵

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Herstellung, die Besteuerung und den Handel mit gebrannten Wassern.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Spirituosen*: alkoholhaltige Getränke, die vorwiegend aus Ethylalkohol und Wasser bestehen; sie können weitere Zutaten sowie natürliche geruch- und geschmackgebende Stoffe enthalten;
- b. *Sprit*: Ethylalkohol, der durch Destillation nach ethanolischer Gärung von zuckerhaltigen oder eingemaischten pflanzlichen Materialien, aus der Synthese oder durch andere Herstellungsverfahren gewonnen wird und die Eigenschaften wie Aroma und Geschmack der verwendeten Ausgangsrohstoffe ganz oder fast ganz verloren hat;
- c.⁶ *Ausschliesslich durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse*:

AS 1999 1731

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 1757).

² SR 680

³ SR 817.0

⁴ SR 313.0

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 1757).

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (AS 2010 2631).

1. die als Wein, Obstwein, verdünnter Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein definierten Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 Volumenprozenten ohne Zusatz von gebrannten Wassern,
 2. Naturweine aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 Volumenprozenten ohne Zusatz von gebrannten Wassern;
- d. *Landwirt, Landwirtin*: Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen im Sinne der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998⁷, die einen Betrieb mit mindestens 1 Hektare, bei Betrieben mit Spezialkulturen mindestens 50 Aren und bei Betrieben mit Reben in Steil- und Terrassenlagen mindestens 30 Aren anrechenbarer Nutzfläche führen;
- e.⁸ *Kleinproduzenten und -produzentinnen*: Private, deren Jahresproduktion 200 Liter reinen Alkohol nicht übersteigt.

2. Kapitel: Herstellung gebrannter Wasser

1. Abschnitt: Konzession

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Konzessionen für das Herstellen oder Reinigen von gebrannten Wassern werden den folgenden Kategorien zugeordnet:

- a. Gewerbebrennereien;
- b. Lohnbrennereien;
- c. landwirtschaftliche Brennereien.

² In der Konzession werden insbesondere die erlaubten Brennereirohstoffe, die Grösse und Leistung der Brennerei sowie allfällige Bedingungen und Auflagen festgelegt.

Art. 4 Konzessionsvoraussetzungen

¹ Voraussetzung für die Konzessionserteilung an Gewerbebrennereien oder Lohnbrennereien ist neben der fachlichen und persönlichen Eignung die Handlungsfähigkeit der für die Geschäftsführung verantwortlichen Person bzw. des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin.

² Ist diese bereits wegen schwerer oder wiederholter Widerhandlung gegen die Alkohol- oder Lebensmittelgesetzgebung oder gegen entsprechende ausländische Vorschriften bestraft worden, so kann ihr die Konzession verweigert oder entzogen werden.

⁷ SR 910.91

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 1757).

³ Gewerbe- und Lohnbrennereien müssen für die Abnahme von gebrannten Wassern über amtlich geeichte Behälter, Waagen oder Durchlaufzähler verfügen.

⁴ Gewerbebrennereien müssen für die Lagerung von gebrannten Wassern über Behältnisse verfügen, die den Richtlinien der Eidgenössischen Alkoholverwaltung entsprechen.

Art. 5 Gewerbebrennerei

Die gewerbliche Konzession bezeichnet die Produkte (Sprit, Sprit zu Trinkzwecken und Spirituosen) sowie die Rohstoffe, aus denen diese hergestellt werden dürfen.

Art. 6 Lohnbrennerei

In der Konzession der fahrbaren Lohnbrennereien wird der Hauptstandort mit der Postadresse bezeichnet. Die weiteren Standorte müssen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung im Voraus bekannt gegeben werden.

Art. 7 Landwirtschaftliche Brennerei

¹ Die landwirtschaftliche Brennerei richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1944 über die Konzessionierung der Hausbrennerei.

² Sind Landwirte oder Landwirtinnen infolge der örtlichen Lage ihres Betriebes ausser Stande, sich einer Lohnbrennerei zu bedienen, so kann die Eidgenössische Alkoholverwaltung einem benachbarten Landwirtschaftsbetrieb die Bewilligung erteilen, deren Rohstoffe zu brennen oder dessen Apparat auszuleihen oder zu vermieten. Die für die gewerbliche Produktion vorgesehenen Kontrollmassnahmen sind sinngemäss anwendbar.

Art. 8 Änderung und Wiederaufleben der Konzession

¹ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann die Vergrösserung des Blaseninhalts einer landwirtschaftlichen Brennerei auf maximal 150 Liter gestatten.

² Landwirte und Landwirtinnen, die ihre Brennerei vernichten oder unbrauchbar machen, haben das Recht, während 25 Jahren ihre Konzession zu reaktivieren. Dieses Recht ist übertragbar. Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 1.

Art. 9 Andere Konzessionen

¹ Kleinproduzenten und -produzentinnen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Bewilligung zum Benützen ihres Brennapparates haben, erhalten eine Konzession. Diese ist nicht übertragbar.

² Die Brennerei darf weder in ihrer Grösse noch in ihrer Leistung verändert werden.

2. Abschnitt: Kontrolle

Art. 10 Grundsatz

¹ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kontrolliert die Einhaltung der Konzessionsvorschriften.

² Die Kontrollkosten können dem Inhaber oder der Inhaberin der Konzession überbunden werden.

Art. 11 Kontrollvorrichtungen

¹ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann Kontrollvorrichtungen anordnen, soweit sie solche als erforderlich erachtet. Die Kosten können dem Inhaber oder der Inhaberin der Brennerei überbunden werden.

² Die Kontrollvorrichtungen dürfen nur durch die Organe der Eidgenössischen Alkoholverwaltung angebracht und entfernt werden. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann den Inhaber oder die Inhaberin der Brennerei im Einzelfall ermächtigen, die Kontrollvorrichtung selber zu entfernen.⁹

³ Jede Beschädigung oder Störung ist unverzüglich zu melden.

Art. 12 Andere Kontrollmassnahmen

¹ Mit dem Brennen darf erst begonnen werden, nachdem der Brennbeginn der Eidgenössischen Alkoholverwaltung angemeldet wurde.

² Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann andere Kontrollmassnahmen anordnen, die ihr als gerechtfertigt erscheinen.

Art. 13¹⁰ Landwirte und Landwirtinnen

Landwirte und Landwirtinnen, die jährlich mehr als 200 Liter reinen Alkohol herstellen, werden der gleichen Kontrolle wie die Gewerbebrennereien unterstellt.

3. Abschnitt: Andere Einrichtungen

Art. 14

Einrichtungen, die zur Herstellung gebrannter Wasser dienen können und für welche keine Konzession besteht, unterstehen der Kontrolle der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 1757).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 1757).

3. Kapitel: Besteuerung

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 15 Mindestalkoholgehalt

Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozenten werden fiskalisch belastet.

Art. 16¹¹ Steuerpflichtige

Der Steuerpflicht unterliegen:

- a. Gewerbeproduzenten und -produzentinnen;
- b. Landwirte und Landwirtinnen;
- c. Kleinproduzenten und -produzentinnen.

Art. 17 Massnahmen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann das Herstellen von gebrannten Wassern verweigern oder an das Erbringen einer Sicherheitsleistung knüpfen, wenn:

- a. verfallene Steuerschulden vorliegen;
- b. ein Betreibungsverfahren hängig ist;
- c. sie im Besitz von Verlustscheinen aus erfolglosen Betreibungs- oder Konkursverfahren ist.

2. Abschnitt: Entstehung der Steuerforderung

Art. 18

Die Steuerforderung entsteht:

- a. bei Gewerbe-, Kleinproduzenten und -produzentinnen im Zeitpunkt der Erzeugung;
- b. bei Landwirten und Landwirtinnen mit oder ohne begrenztem steuerfreiem Eigenbedarf im Zeitpunkt der Weitergabe;
- c. bei Landwirten und Landwirtinnen mit begrenztem steuerfreiem Eigenbedarf auf der über die steuerfreie Höchstmenge hinaus verbrauchten Menge im Zeitpunkt der Eröffnung der Steuerrechnung;

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 1757).

d.¹² auf eingeführten gebrannten Wassern im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld (Art. 69 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹³).

3. Abschnitt: Veranlagung der inländischen Produktion

Art. 19 Verfahren

¹ Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Erklärung der steuerpflichtigen Person. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann die Veranlagung auch auf Grund ihrer eigenen Feststellungen vornehmen.

² Für die Steuerveranlagung sind das Volumen oder die Masse und die Alkoholgradstärke massgebend.

³ Unterliegt das Endprodukt der ermässigten Steuer nach Artikel 23^{bis} Absatz 2 des Gesetzes und ergibt dessen Veranlagung einen Saldo zu Gunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser auf Gesuch hin rückerstattet oder verrechnet. Dem Gesuch sind Unterlagen beizulegen, aus denen Art und Menge der verwendeten Ausgangsstoffe hervorgehen.

Art. 20 Landwirte und Landwirtinnen

¹ Landwirte und Landwirtinnen werden für die Spirituosenmenge veranlagt, welche sie entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abgeben oder für welche der steuerfreie Eigenbedarf nicht beansprucht werden kann.

² Landwirte und Landwirtinnen mit oder ohne begrenztem steuerfreiem Eigenbedarf sind verpflichtet, jede Weitergabe unverzüglich in die Brennkarte einzutragen.

³ Erreichen die zu versteuernden Weitergaben eine Menge von 50 Liter effektiver Gradstärke, so sind sie jeweils am Ende des betreffenden Monats der Brennereiaufsichtsstelle zur Veranlagung anzumelden. Mengen von weniger als 50 Liter werden am Ende des Rechnungsjahres auf Grund der Eintragungen in der Brennkarte veranlagt.

⁴ Bei Landwirten und Landwirtinnen mit begrenztem steuerfreiem Eigenbedarf erfolgt die Steuerabrechnung der über die steuerfreie Menge hinaus verbrauchten Spirituosen am Ende des Rechnungsjahres.

⁵ Entspricht die steuerpflichtige Person den gesetzlichen Anforderungen an einen Landwirt oder eine Landwirtin nicht mehr, so erfolgt die Besteuerung für das entsprechende Rechnungsjahr.

¹² Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 30 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (AS 2007 1469).

¹³ SR 631.0

4. Abschnitt: Einfuhr

Art. 21

Bestehen bei der Einfuhr Zweifel, ob eine Monopolgebühr zu erheben ist, so entscheidet die Eidgenössische Alkoholverwaltung. Die Zollorgane erheben diese Monopolgebühr nach dem Veranlagungsverfahren der Zollgesetzgebung.

5. Abschnitt: Ausfuhr

Art. 22

¹ Wer eine Rückerstattung oder Nichterhebung der Fiskalabgaben geltend machen will, muss den Export im Voraus der Eidgenössischen Alkoholverwaltung melden unter Angabe der Art und der Zusammensetzung der Erzeugnisse.

² Die Eidgenössische Alkoholverwaltung ist berechtigt, die Gewährung der Rückerstattung oder der Nichterhebung von der Erfüllung bestimmter Kontrollbedingungen abhängig zu machen. Dabei gelten insbesondere die Kontrollvorschriften über den Handel mit gebrannten Wassern.

³ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung entscheidet darüber, ob die Kontrolle der auszuführenden Erzeugnisse in der Erzeugungsstätte oder an der Grenze durch die Zollorgane vorzunehmen ist.

6. Abschnitt: Steuer

Art. 23 Steuersatz

Die Steuer beträgt 29 Franken je Liter reiner Alkohol.

Art. 24 Steuerfreiheit für Landwirte und Landwirtinnen

¹ Landwirte und Landwirtinnen können für den Eigenbedarf lediglich die für ihren Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Spirituosen aus Eigengewächs oder selbst gesammeltem inländischem Wildgewächs steuerfrei zurückbehalten.

² Die Steuerfreiheit nicht beanspruchen können:

- a. Personen, die neben dem Landwirtschaftsbetrieb eine gewerbliche Brennerei betreiben;
- b. Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb verpachten, auch wenn sie sich die Pflege und Nutzung von Obstbäumen vorbehalten, sowie Eigentümer und Eigentümerinnen des Betriebs, welche die Nutzung des Bodens unter den Obstbäumen Dritten überlassen.

³ Der Anspruch auf steuerfreien Eigenbedarf fällt in dem Zeitpunkt dahin, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung als Landwirt oder Landwirtin nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Fällt der steuerfreie Eigenbedarf dahin, können vom Vorrat an Spirituosen höchstens 20 Liter zum Eigenverbrauch steuerfrei belassen werden.

Art. 25 Begrenzung des steuerfreien Eigenbedarfes

¹ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann für den steuerfreien Eigenbedarf eine Höchstgrenze festsetzen:

- a. bei Landwirtschaftsbetrieben öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder gemeinnütziger Anstalten sowie bei den Landwirtschaftsbetrieben natürlicher oder juristischer Personen, die von einer angestellten Person verwaltet oder geführt werden;
- b. bei Landwirten und Landwirtinnen, die eine Bewilligung für den Ausschank, für den Gross- oder für den Kleinhandel mit Spirituosen besitzen;
- c. bei Landwirten und Landwirtinnen, die zur Übernahme von Brennaufträgen ermächtigt sind;
- d. bei Landwirten und Landwirtinnen, die mit dem Inhaber oder der Inhaberin einer gewerblichen Brennerei oder mit einem gewerblichen Brennauftraggeber oder einer gewerblichen Brennauftraggeberin in gemeinsamem Haushalt leben oder deren Landwirtschaftsbetrieb in räumlicher Verbindung mit einer Gewerbebrennerei, einem Gastgewerbebetrieb oder einem gewerblichen Betrieb steht, in welchem Erzeugnisse des Obst- oder Weinbaues verarbeitet werden;
- e. bei Landwirten und Landwirtinnen, die als Mitglieder von Produzenten-genossenschaften des Weinbaues zur Ablieferung ihrer gesamten Traubenernte an die Genossenschaft verpflichtet sind, selber keinerlei Handel mit Spirituosen betreiben, und solche von der Genossenschaft für den Eigenbedarf beziehen wollen;
- f. bei Landwirtschaftsbetrieben, die von einer oder mehreren Personen auf gemeinsame Rechnung bewirtschaftet werden, von denen eine oder mehrere Personen einer weiteren regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen;
- g. bei Landwirten und Landwirtinnen mit kleinbetrieblichen Verhältnissen;
- h. bei Landwirten und Landwirtinnen, die wegen Widerhandlung gegen die Alkoholgesetzgebung bestraft worden sind;
- i. bei Landwirten und Landwirtinnen, die sich über die rechtmässige Verwendung des steuerfreien Eigenbedarfs nicht ausweisen können, bei denen ein aussergewöhnlich hoher Eigenbedarf festgestellt wird oder bei denen infolge besonderer Verhältnisse die Kontrolle der Erzeugung oder Verwendung der Spirituosen erschwert ist.

² Die Höchstgrenze des jährlichen steuerfreien Eigenbedarfs beträgt 5 Liter Spirituosen je erwachsene, im Landwirtschaftsbetrieb ständig tätige Person und 1 Liter je Stück Grossvieh. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe i die Höchstmenge des steuerfreien Eigenbedarfs in Abweichung von dieser Regel festsetzen.

Art. 26¹⁴ Steuerbegünstigung für Kleinproduzenten und -produzentinnen

Die Steuer für Kleinproduzenten und -produzentinnen wird um 30 Prozent ermässigt. Die Ermässigung wird für 30 Liter reinen Alkohol pro Jahr gewährt.

7. Abschnitt: Steueraussetzung

Art. 27 Bewilligung

¹ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann Personen, die gewerbmässig produzieren, importieren oder mit Spirituosen handeln, bewilligen, gebrannte Wasser unter Steueraussetzung in Steuer- oder Verschlusslager zu verbringen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a. im Besitze einer Grosshandelsbewilligung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung ist;
- b. die von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung festgesetzten Sicherheiten bietet;
- c. über Räume und Behälter verfügt, die den Anforderungen an die Kontrolle genügen.

Art. 28 Steuerlager

¹ In den von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung als Steuerlager zugelassenen Gebäuden und Räumlichkeiten dürfen sich nur unversteuerte gebrannte Wasser befinden.

² Im Steuerlager dürfen Lagerinhaber und -inhaberinnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unter Steueraussetzung gebrannte Wasser herstellen, be- und verarbeiten, lagern, entgegennehmen und zum Versand bereitstellen.

³ Der Kleinhandel ist von der Steueraussetzung ausgenommen.

Art. 29 Verschlusslager

In Räumen und Behältern, die als Verschlusslager dienen, dürfen Lagerinhaber und -inhaberinnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unter Steueraussetzung gebrannte Wasser aus eigener Produktion lagern.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 1757).

Art. 30 Aufzeichnungspflicht

Lagerinhaber und -inhaberinnen haben über die Ein- und Ausgänge, die Vorräte sowie über die zugelassenen Tätigkeiten Aufzeichnungen zu führen.

Art. 31 Beförderung unter Steueraussetzung

¹ Gebrannte Wasser dürfen zwischen Steuerlagern unter Steueraussetzung befördert werden, wenn sie von einem durch die Eidgenössische Alkoholverwaltung anerkannten Verwaltungsdokument begleitet werden.

² Die für die Ein- oder Ausfuhr zugelassenen Zolldokumente werden als Begleitdokumente zwischen der Grenze und dem Steuerlager sowie umgekehrt anerkannt.

³ Bei der Einfuhr muss die Steueraussetzung in der Zollanmeldung beantragt werden.¹⁵

⁴ ...¹⁶

Art. 32 Steuerpflicht

¹ Die Steuer ist bei der Entnahme der gebrannten Wasser aus dem Lager oder bei der Feststellung nicht steuerbefreiter Fehlmengen im Sinne von Artikel 33 zu entrichten.

² Bei der Beförderung unter Steueraussetzung zwischen Steuerlagern werden Empfänger oder Empfängerinnen mit der Bestätigung des Warenempfangs steuerpflichtig.

³ Versender oder Versenderinnen werden von der Steuer befreit, sobald sie im Besitz der unterzeichneten Empfangsbestätigung sind.

⁴ Die Steuer ist nicht zu entrichten, wenn der Sprit an Betriebe geliefert wird, die im Besitze einer Bewilligung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung im Sinne von Artikel 38 sind.

⁵ Wer gebrannte Wasser unter Steueraussetzung importiert, ist ab der Grenze bis zum Steuerlager steuerpflichtig.

⁶ Wer gebrannte Wasser unter Steueraussetzung exportiert, bleibt bis zur Feststellung der Ausfuhr durch die Zollorgane steuerpflichtig.

Art. 33 Fehlmengen

¹ Als Fehlmenge gilt der Unterschied zwischen dem Anfangslagerbestand und sämtlichen Eingängen einerseits und dem Schlusslagerbestand und sämtlichen Ausgängen andererseits. Die Abrechnung der Fehlmenge erfolgt getrennt nach Steuersatzkategorie.

¹⁵ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 30 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (AS 2007 1469).

¹⁶ Aufgehoben durch Anhang 4 Ziff. 30 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, mit Wirkung seit 1. Mai 2007 (AS 2007 1469).

² Der Teil der Fehlmenge, der bei Steuerlagern auf Verarbeitungs-, Abfüll- und Lagerverluste und bei Verschlusslagern auf Lagerverluste zurückzuführen ist, wird nicht besteuert.

³ Lagerinhaber und -inhaberinnen haben die Fehlmenge anhand von Aufzeichnungen zu belegen.

⁴ Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Höchstmengen fest, die als steuerbefreit anerkannt werden.

Art. 34 Steueranmeldung und Gutschrift

¹ Steuerlagerbetriebe haben ihre Auslagerungen und die zu entsteuernden Eingänge per Monatsende zur Veranlagung anzumelden. Gleichzeitig ist der Lagerbestand bekannt zu geben. Die für die Eidgenössische Alkoholverwaltung bestimmten Kopien des Begleitdokuments für den Verkehr von Spirituosen und Sprit unter Steueraussetzung sind der Anmeldung beizulegen.

² Steuerlagerbetriebe müssen ihre Abrechnung über getätigte Exporte innert dreier Monate nach Exportdatum einreichen.

³ Ergibt sich ein Saldo zu Gunsten des Steuerlagerbetriebes, wird ihm dieser gutgeschrieben und verrechnet.

⁴ Verschlusslagerbetriebe haben die Auslagerungen gebrannter Wasser laufend zur Veranlagung anzumelden.

Art. 35 Entzug der Bewilligung

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung entzieht die Bewilligung zum Betreiben eines Steuer- oder Verschlusslagers, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Vorschriften über das Verfahren der Steueraussetzung in schwerer Weise oder wiederholt missachtet werden.

4. Kapitel: Verwendung von Sprit

1. Abschnitt: Denaturierung

Art. 36

¹ Die Denaturierung erfolgt in Gegenwart eines Organs der Eidgenössischen Alkoholverwaltung. Für die Denaturierung wird eine Gebühr erhoben.

² Jegliche Vorkehrungen, welche die Wirksamkeit der Denaturierstoffe vermindern sollen, sind untersagt.

2. Abschnitt: Vollständig denaturierter Sprit

Art. 37

Vollständig denaturierter Sprit wird fiskalisch nicht belastet.

3. Abschnitt: Nicht vollständig oder nicht denaturierter Sprit

Art. 38 Bewilligung und Kontrollen

¹ Wer nicht vollständig oder nicht denaturierten Sprit verwenden will, der fiskalisch nicht belastet ist, muss im Besitze einer Bewilligung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung sein.

² Die Bewilligung legt die Bedingungen für die Verwendung und die Kontrolle fest.

³ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung vereinfacht die Kontrollen:

- a. wenn der Sprit teilweise denaturiert ist;
- b. beim Bezug kleiner Mengen undenaturierten Sprits.

⁴ Die Bewilligung kann verweigert oder zurückgezogen werden, wenn die Bedingungen für die Erteilung voraussichtlich nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn die vorschriftsgemässe Verwendung des Sprits nicht gesichert erscheint.

Art. 39 Verwendungszweck

¹ Weist die gesuchstellende Person nach, dass die Verwendung von denaturiertem Sprit unmöglich ist, kann die Eidgenössische Alkoholverwaltung die Verwendung von undenaturiertem Sprit für folgende Zwecke bewilligen:

- a. zur Herstellung von Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten mit Ausnahme von reinen Alkohol-Wasser-Mischungen;
- b. zur gewerblichen Herstellung von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Lebensmittelzusatzstoffen, sofern die konsumfertigen Erzeugnisse keinen Alkohol mehr enthalten;
- c. für wissenschaftliche, chemische und technische Zwecke.

² Wer Arzneimittel oder pharmazeutische Spezialitäten herstellt, muss im Besitze einer entsprechenden kantonalen Bewilligung sein und die Richtlinien der für die Heilmittelkontrolle zuständigen Stelle einhalten.

4. Abschnitt: Abgabe von Spirit durch die Eidgenössische Alkoholverwaltung

Art. 40

¹ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung verkauft verschiedene Spiritqualitäten zu industriellen und pharmazeutischen sowie zu Trinkzwecken.

² Sie kauft den Spirit in der Schweiz oder im Ausland zu Marktpreisen ein.

³ Sie veröffentlicht die Verkaufsbedingungen und die Preise.

5. Kapitel: Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken

1. Abschnitt: Aufzeichnungen

Art. 41 Grundsatz

Die Geschäftsbücher und Belege müssen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung erlauben, die Ein- und Ausgänge gebrannter Wasser nach Produktgruppe, Lieferant und Abnehmer zu kontrollieren. Sie müssen zudem ermöglichen, die Vorräte nach Produktgruppen jederzeit zu überprüfen.

Art. 42 Handel mit gebrannten Wassern in Flaschen

Die Aufzeichnungen von Betrieben, die ausschliesslich mit Flaschenware handeln, müssen ermöglichen, die Herkunft der gebrannten Wasser nach Produktgruppen zu kontrollieren.

2. Abschnitt: Bewilligungen

Art. 43 Grosshandel

¹ Wer Grosshandel betreiben will, muss bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung ein Bewilligungsgesuch einreichen, das die notwendigen Angaben über die benutzten Räume und die verantwortlichen Personen des Betriebes enthält.

² Für die Bewilligung wird eine Gebühr von 500 Franken pro Kalenderjahr erhoben.

Art. 44¹⁷

¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. April 2009, mit Wirkung seit 1. Juli 2009 (AS 2009 1757).

3. Abschnitt: Ausnahme

Art. 45

¹ Der Handel mit gebrannten Wassern mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozenten und mit Esswaren, deren Alkoholgehalt 6 Gewichtsprozent nicht übersteigt, ist den Handelsvorschriften nicht unterstellt.

² Die Kontrollvorschriften des Artikels 42a des Gesetzes gelten für Unternehmen, die solche Lebensmittel herstellen.

4. Abschnitt: Kontrollzeichen

Art. 46

¹ Spirituosen und alkoholhaltige Erzeugnisse zu Trinkzwecken in Flaschen oder anderen Behältnissen müssen auf der Etikette den Namen des schweizerischen Produktionsbetriebs bzw. des Importeurs oder der Importeurin enthalten.

² Flaschen und Behältnisse, die nicht vorschriftsgemäss etikettiert oder mit den Namen mehrerer Importeure oder Importeurinnen versehen sind, müssen mit Bewilligung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung nachetikettiert oder mit einer Zusatzeetikette versehen werden, auf der einzig der Name des Importeurs oder der Importeurin oder des schweizerischen Produktionsbetriebs aufgeführt ist.

³ Spirituosen und alkoholhaltige Erzeugnisse zu Trinkzwecken, die sich in Betriebs-, Lager- oder Verkaufsräumen befinden, müssen vorschriftsgemäss etikettiert und versteuert sein.

5. Abschnitt: Kantonales Verzeichnis

Art. 47

Die zuständige kantonale Behörde liefert der Eidgenössischen Alkoholverwaltung vierteljährlich ein Verzeichnis der Kleinhandels- und Ausschankbewilligungen und zeigt ihr die Änderungen im Bewilligungsstand an.

6. Abschnitt: Koordination

Art. 48

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung fördert die Koordination unter den Kantonen in der Behandlung der Fragen des Kleinhandels, indem sie namentlich:

- a. die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und unter den Kantonen unterstützt;
- b. die gegenseitige Information ausbaut;

- c. dafür sorgt, dass die Kantone die Bundesvorschriften über die gebrannten Wasser einheitlich anwenden;
- d. die Kantone in Rechtsfragen und bei der Ordnung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern berät.

6. Kapitel: Widerhandlungen

1. Abschnitt: Anzeige

Art. 49

¹ Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen die Alkoholgesetzgebung sind bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, bei einer Brennereiaufsichtsstelle oder bei einer Polizeistelle einzureichen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zollverwaltung nach den Artikeln 50 Absatz 2 und 56.

² Die Organe der Bundesverwaltung, die Kantons- und Gemeindepolizei sowie die Brennereiaufsichtsstelle sind verpflichtet, Widerhandlungen, die ihnen angezeigt werden oder die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen, unverzüglich der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zu melden.

2. Abschnitt: Untersuchung

Art. 50 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung erlässt die für die Durchführung der Untersuchungen erforderlichen Weisungen.

² Die Zollorgane, die eine Widerhandlung aufdecken, haben unverzüglich die nötige Untersuchung durchzuführen. Nach ihrem Abschluss sind die Akten an die Eidgenössische Alkoholverwaltung oder an die nach Artikel 56 für die Beurteilung zuständige Zollverwaltungsstelle zu leiten.

Art. 51 Beschlagnahme von Gegenständen

¹ Beschlagnahmte Gegenstände sind in einem Protokoll zu verzeichnen und zu verwahren. In besonderen Fällen können sie dem Inhaber oder der Inhaberin zur weiteren Benützung überlassen werden.

² Die Beschlagnahme kann auch dann erfolgen, wenn der Gegenstand sich im Besitze Dritter befindet, die nicht als Beschuldigte in Betracht fallen, oder wenn er nach Massgabe des Schuldbetreibungsrechtes gepfändet, mit Arrest belegt oder in eine Konkursmasse einbezogen wurde. Die untersuchende Person unterrichtet die ihr bekannten Berechtigten von der Beschlagnahme.

Art. 52 Musterentnahme

¹ Die untersuchende Person ist berechtigt, von den Brenneirohstoffen oder Brennerzeugnissen, die Gegenstand einer Untersuchung bilden, die erforderlichen Muster in drei Exemplaren zu ziehen. Das erste Exemplar ist einer unbeteiligten Amtsstelle zur Verwahrung zu übergeben; das zweite Exemplar ist für die Eidgenössische Alkoholverwaltung und das dritte für die beschuldigte Person bestimmt oder für die Firma, Gesellschaft oder Personengemeinschaft, in deren Geschäftsbetrieb sie die Widerhandlung begangen hat.

² Die Musterentnahme hat auch auf Verlangen der beschuldigten Person zu erfolgen.

Art. 53 Schlussprotokoll

Das Schlussprotokoll (Art. 61 VStrR) hat Angaben über die Darstellung des Tatbestandes der Widerhandlung und seiner Begleitumstände und, wo die Festsetzung möglich ist, die Höhe der mit der Widerhandlung zusammenhängenden Fiskalabgaben oder sonstigen Forderungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zu enthalten.

Art. 54 Eröffnung des Schlussprotokolls

¹ Bei der Eröffnung des Schlussprotokolls ist der beschuldigten Person schriftlich Rechtsbelehrung zu erteilen. Sie ist zu fragen, ob sie sich zum Schlussprotokoll aussprechen, Akteneinsicht verlangen oder eine Ergänzung der Untersuchung beantragen will. Ihre Antworten und allfällige Erklärungen sind festzuhalten und von ihr zu unterschreiben. Jede Ablehnung eines Antrages auf Ergänzung der Untersuchung ist von der untersuchenden Person schriftlich zu begründen.

² Die schriftliche Eröffnung des Schlussprotokolls nach Artikel 61 Absatz 3 VStrR bleibt vorbehalten.

**3. Abschnitt:
Entscheide der Eidgenössischen Alkoholverwaltung****Art. 55** Verfahren

¹ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung erlässt einen Straf- oder Einziehungsbescheid oder stellt das Verfahren ein. Sind infolge der Widerhandlung Fiskalabgaben nicht erhoben worden, erlässt sie eine Verfügung über die Leistungspflicht nach den Artikeln 12 und 63 VStrR.

² Der Betrag der nachzuentrichtenden oder rückzuerstattenden Abgabe und der Zinsen entspricht der Gesamtheit der Fiskalabgaben, die von den nach Gesetz sowie den in Artikel 12 VStrR aufgeführten Zahlungspflichtigen geschuldet ist. Die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung an berechnet.

³ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung bestimmt, in welchen Fällen ein Strafbescheid im abgekürzten Verfahren nach Artikel 65 VStrR erlassen werden kann.

⁴ Bevor von der untersuchenden Person ein Strafbescheid im abgekürzten Verfahren erlassen wird, ist der beschuldigten Person Rechtsbelehrung zu erteilen. Der Strafbescheid ist schriftlich zu eröffnen und enthält:

- a. Ort und Tag der Abfassung;
- b. die Personalien der beschuldigten Person;
- c. den Tatbestand der Widerhandlung und die verletzen Vorschriften;
- d. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;
- e. die Höhe der Busse und Kosten;
- f. die Höhe der hinterzogenen oder gefährdeten Fiskalabgaben oder sonstigen Forderungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung;
- g. den ausdrücklichen Verzicht der beschuldigten Person auf jedes Rechtsmittel;
- h. die Unterschriften der beschuldigten und der untersuchenden Person.

4. Abschnitt: Strafkompentenz der Zollverwaltung

Art. 56

¹ Die Zollverwaltung beurteilt Widerhandlungen gegen die Alkoholgesetzgebung, die von ihren Organen aufgedeckt und festgestellt worden sind, soweit die gefährdeten oder hinterzogenen Monopolgebühren 1000 Franken nicht übersteigen und nicht mehr als die folgenden Mengen Gegenstand des Verfahrens bilden:

- a. 25 Liter Spirituosen;
- b. 50 Liter Erzeugnisse, welche der ermässigten Monopolgebühr unterliegen;
- c. 200 kg brutto andere alkoholhaltige Erzeugnisse.

² Die zur Ausfällung der Busse zuständige Zollverwaltungsstelle entscheidet auch über die strafrechtlichen Massnahmen, die Kosten sowie die Fiskalabgaben. Die Zollverwaltung behandelt Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbescheide. Begehren um gerichtliche Beurteilung werden von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung behandelt.

³ Beschwerden gegen die Festsetzung der Fiskalabgaben werden erstinstanzlich durch die Eidgenössische Alkoholverwaltung beurteilt. In diesen Fällen entscheidet sie auch über die Busse, die strafrechtlichen Massnahmen und die Kosten.

5. Abschnitt: Vollzug

Art. 57

¹ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung vollstreckt die Entscheide nach den Vorschriften des VStrR.

² Bei den von Zollorganen aufgedeckten, jedoch von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung beurteilten Widerhandlungen werden die Strafentscheide durch die Zollverwaltung eröffnet, die auch die Vollstreckungsmassnahmen trifft. Die Zollverwaltung besorgt für Rechnung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung namentlich die Eintreibung der Monopolgebühren, Bussen und Kosten. Ferner vollstreckt sie die nach Artikel 56 in eigener Zuständigkeit erlassenen Entscheide.

7. Kapitel: Vollstreckung

Art. 58 Zahlungsfrist

¹ In allen Entscheiden der Eidgenössischen Alkoholverwaltung ist die Zahlungsfrist für Abgaben, Bussen, Kosten und sonstige Geldforderungen anzugeben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhebt die Eidgenössische Alkoholverwaltung einen Verzugszins. Anwendbar ist der Zinssatz, der für ausstehende Verrechnungssteuern gilt.

Art. 59 Sicherstellungsverfügung

¹ Die Sicherstellungsverfügung nach Artikel 67 des Gesetzes kann von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung getroffen werden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Es kann dies auch dann geschehen, wenn die einzutreibende Forderung noch nicht rechtskräftig geworden ist.

² Zugleich mit dem Erlass der Sicherstellungsverfügung ist bei der zuständigen Arrestbehörde ein Arrestgesuch nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs zu stellen. Dem Gesuch sind eine Ausfertigung der Sicherstellungsverfügung, eine Bescheinigung über den Rechtsgrund und die mutmassliche Höhe des sicherzustellenden Anspruches sowie ein Verzeichnis der zu arrestierenden Gegenstände und ihres Standortes beizulegen. Nach Erlass des Arrestbefehls ist unverzüglich am Arrestort Betreibung auf Pfändung anzuheben.

³ Die Einreichung einer Beschwerde gegen die Sicherstellungsverfügung hemmt den Vollzug nicht.

⁴ Wird die Beschwerde gutgeheissen, so fallen Arrest und Betreibung dahin.

Art. 60 Stundung und Erlass

¹ Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann Schuldner und Schuldnerinnen, die ausser Stande sind, den von ihnen zu leistenden Betrag rechtzeitig zu bezahlen, auf Gesuch hin Stundung gewähren.

² Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann in Fällen, da die Verhältnisse des Schuldners oder der Schuldnerin die Eintreibung des zu leistenden Betrages als grosse Härte erscheinen liessen, auf Gesuch hin einen teilweisen oder vollständigen

¹⁸ SR 281.1

Erlass gewähren. Dem Gesuch sind Unterlagen beizulegen, aus denen der Stand der finanziellen Verhältnisse (Vermögens- und Einkommensverhältnisse, Schuldverpflichtungen) deutlich hervorgeht.

³ An die Gewährung einer Stundung oder eines Erlasses können besondere Bedingungen, wie Sicherheitsleistung oder Verzicht auf die Erzeugung gebrannter Wasser für eine bestimmte Zeit, geknüpft werden. Werden diese Bedingungen nicht beachtet, so können die gewährten Erleichterungen als hinfällig erklärt werden.

Art. 61 Untergang und willentliche Vernichtung

¹ Der Untergang einer versteuerten oder un versteuerten Ware ist der Eidgenössischen Alkoholverwaltung unverzüglich zu melden.

² Wer ein Gesuch um Erlass oder Rückerstattung der Fiskalabgaben stellt, hat den Nachweis der Besteuerung der Ware zu erbringen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 62

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung vollzieht diese Verordnung.

2. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 63

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 6. April 1962¹⁹ zum Alkohol- und zum Hausbrennereigesetz;
- b. die Verordnung vom 21. August 1991²⁰ über die Selbstverkaufsabgabe auf Kernobstbrand;
- c. die Verordnung vom 21. August 1991²¹ über die Steuer auf Spezialitätenbrand und Spirituosen aus Hackfrüchten;
- d. die Verordnung vom 21. August 1991²² über die Alkoholmonopolgebühren;
- e. die Verordnung vom 21. August 1991²³ über eine besondere Monopolgebühr auf gewissen Branntweinen, Likören und Bittern in Flaschen sowie auf Alcopops;

¹⁹ [AS 1962 319, 1974 1966, 1982 701, 1997 390]

²⁰ [AS 1991 1860, 1997 414]

²¹ [AS 1991 1861, 1997 419]

²² [AS 1991 1862, 1997 415]

²³ [AS 1991 1866, 1993 3196, 1998 1608]

- f. die Verordnung vom 1. April 1970²⁴ über die Erhebung von Monopolgebühren auf Weinspezialitäten, Süssweinen, Wermut und hochgrädigen Naturweinen;
- g. die Verordnung vom 12. November 1984²⁵ über eine reduzierte Monopolgebühr auf alkoholhaltigen Schokoladen und Patisseriewaren;
- h. die Verordnung vom 20. Dezember 1985²⁶ über eine reduzierte Monopolgebühr auf im Inland konzentriertem Naturwein.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 64

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

²⁴ [AS 1970 467, 1993 3197]

²⁵ [AS 1984 1322, 1987 2479]

²⁶ [AS 1986 180]

Anhang²⁷

Übernahmepreis für Kernobstbrand

Der Übernahmepreis der Eidgenössischen Alkoholverwaltung für Kernobstbrand beträgt je Liter 100 Prozent Alkohol franko Übernahmestelle:

	Franken
a. bei einer Übernahmemenge bis 100 Liter	7.50
b. bei einer Übernahmemenge über 100 bis 200 Liter	3.50
c. bei einer Übernahmemenge über 200 Liter	–.50

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. März 2003 (AS **2003** 542).

